

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0150/2004**

17. März 2004

\*

## BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten  
(KOM(2003) 841 – C5-0054/2004 – 2003/0331(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Othmar Karas

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturrempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE .....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	8

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 2. Februar 2004 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 94 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(2003) 841 – 2003/0331(CNS)).

In der Sitzung vom 9. Februar 2004 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0054/2004).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hatte in seiner Sitzung vom 20. Januar 2004 Othmar Karas als Berichterstatter benannt.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seiner Sitzung vom 16. März 2004.

In dieser Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; Philippe A.R. Herzog, stellvertretender Vorsitzender; John Purvis, stellvertretender Vorsitzender; Hans Udo Bullmann, Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Christoph Werner Konrad, Astrid Lulling, David W. Martin, Hans-Peter Mayer, Fernando Pérez Royo, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Mónica Ridruejo, Peter William Skinner, Helena Torres Marques, Bruno Trentin, Theresa Villiers, Bert Doorn (in Vertretung von Othmar Karas), Werner Langen (in Vertretung von Ingo Friedrich), Thomas Mann (in Vertretung von Generoso Andria), Ieke van den Burg (in Vertretung von Pervenche Berès), Simon Francis Murphy (in Vertretung von Mary Honeyball) und José Javier Pomés Ruiz (in Vertretung von José Manuel García-Margallo y Marfil).

Der Ausschusses für Recht und Binnenmarkt beschloss am 22. Januar 2004, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 17. März 2004 eingereicht.

# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(2003) 841 – C5-0054/2004 – 2003/0331(CNS))**

## **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 841)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 94 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0054/2004),
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0150/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

---

Änderungsantrag 1

ARTIKEL 1 A (neu)

Artikel 3 Buchstabe b) (Richtlinie 2003/49/EG)

*1a) Artikel 3 Buchstabe b) ist wie folgt zu ändern:*

*„b) „verbundenes Unternehmen“ jedes Unternehmen, das wenigstens dadurch mit einem zweiten Unternehmen*

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*verbunden ist, dass*

*i) das erste Unternehmen unmittelbar mindestens zu 20% (ab dem 1. Januar 2007 15%; ab dem 1. Januar 2009 10%) am Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist oder*

*ii) das zweite Unternehmen unmittelbar mindestens zu 20% (ab dem 1. Januar 2007 15%; ab dem 1. Januar 2009 10%) am Kapital des ersten Unternehmens beteiligt ist oder*

*iii) ein drittes Unternehmen unmittelbar mindestens zu 20% (ab dem 1. Januar 2007 15%; ab dem 1. Januar 2009 10%) an dem Kapital des ersten Unternehmens und dem Kapital des zweiten Unternehmens beteiligt ist.“*

*(Selber Wortlaut wie in Richtlinie 2003/49/EG, jedoch mit geänderten Prozentsätzen und Zusätzen in Klammern)*

#### *Begründung*

*Damit soll dieser Artikel mit dem angenommenen Änderungsantrag zur Mutter-/Tochter-Richtlinie (2003/123/EG) in Einklang gebracht werden.*

#### *Änderungsantrag 2*

#### *ARTIKEL 1 NUMMER 2*

*2. Der Anhang wird **durch den Wortlaut des Anhangs zu dieser Richtlinie ersetzt.***

*2. Der Anhang wird **gestrichen.***

#### *Begründung*

*Damit soll dieser Artikel mit dem angenommenen Änderungsantrag zur Mutter-/Tochter-Richtlinie (2003/123/EG) in Einklang gebracht werden.*

#### *Änderungsantrag 3*

#### *ARTIKEL 1 NUMMER 2 A (neu)*

*Artikel 3 Buchstabe a) i) (Richtlinie 2003/49/EG)*

*2a) Artikel 3 Buchstabe a) i) wird wie folgt geändert:*

*„i) eine der in der Liste im Anhang zur Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23.*

*Juli 1990 über das gemeinsame  
Steuersystem der Mutter- und  
Tochtergesellschaften verschiedener  
Mitgliedstaaten\* aufgeführten  
Rechtsformen aufweist und*

---

*\* ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6.  
Richtlinie des Rates, zuletzt geändert  
durch Richtlinie 2003/123/EG (ABl. L 7  
vom 13.1.2004, S. 41)“*

*Begründung*

*Damit soll dieser Artikel mit dem angenommenen Änderungsantrag zur Mutter-/Tochter-Richtlinie (2003/123/EG) in Einklang gebracht werden.*

## **BEGRÜNDUNG**

Vor kurzem wurde das Europäische Parlament zur Frage der direkten Besteuerung der grenzüberschreitenden Unternehmensaktivität konsultiert. Die Ausweitung der so genannten „Mutter-/Tochter-Richtlinie“ (90/435/EWG) und der „Fusionsrichtlinie“ (90/434/EWG) zielt auf die Förderung der Weiterentwicklung des Binnenmarktes ab. Mit dem vorliegenden Kommissionsvorschlag soll dieser Rahmen ergänzt werden.

Die zu ändernde Richtlinie – Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (2003/49/EG) – wurde jedoch bereits in der letzten Wahlperiode diskutiert. Daher möchte der Berichterstatter das Augenmerk auf diesen relativ neuen Rechtstext lenken.

Mit dem ursprünglichen Vorschlag aus dem Jahr 1998 sollte die Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen beseitigt werden. In dem am 17. September 1998 angenommenen Bericht hatte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert, die gewählte „Paketlösung“ nicht dazu zu benutzen, die Verabschiedung der verschiedenen Elemente des Pakets zu verzögern, etwa durch die Forderung der gleichzeitigen Verabschiedung all seiner Bestandteile. Trotzdem wurde die Richtlinie, da erst ein politischer Kompromiss gefunden werden musste, erst am 3. Juni 2003 angenommen. Der ursprüngliche Vorschlag konnte natürlich nicht die späteren Entwicklungen im EU-Recht widerspiegeln.

### **Art des Vorschlags**

Der vorliegende Vorschlag ist in erster Linie technischer Art. Es wird jedoch betont, dass der Quellenstaat nicht verpflichtet ist, Gesellschaften, die zwar Körperschaftssteuer zahlen, deren Auslandseinkünfte in Form von Zinsen und Lizenzgebühren jedoch durch eine innerstaatliche steuerliche Sonderregelung von der Steuer befreit sind, von der Quellensteuer zu befreien. Die Richtlinie sollte nicht der Steuerhinterziehung Vorschub leisten.

Zum Zweiten wird durch den aktualisierten Anhang die Liste der von der Richtlinie erfassten Gesellschaften erweitert, wodurch die Richtlinie mit anderen kürzlich geänderten Rechtsvorschriften zur Unternehmensbesteuerung in Einklang gebracht werden sollte. Außerdem sind in der Liste auch Rechtsformen wie die künftige Europäische Gesellschaft und die Europäische Genossenschaft enthalten. Der Anhang soll auch auf Gesellschaften aus den neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

### **Mögliche Änderungen während des Legislativverfahrens**

Hinsichtlich der Erweiterung hat der Berichterstatter erfahren, dass mehrere neue Mitgliedstaaten Übergangsfristen wie die derzeit für Griechenland, Portugal und Spanien geltenden Übergangsfristen beantragt haben. Es kann daher sein, dass Änderungen in einem späteren Stadium der Annahme der Richtlinie erforderlich werden, um die Frage der beantragten Übergangsfristen zu klären.

Der Berichterstatter schlägt lediglich zwei geringfügige Änderungen zum Zwecke der Kohärenz vor: Zum einen sollte der in der Richtlinie 2003/49/EG festgelegte

Mindestprozentsatz für die unmittelbare Beteiligung von 25% für verbundene Unternehmen mit den im Änderungsantrag zur Mutter-/Tochter-Richtlinie vereinbarten 20% (und späteren niedrigeren Sätzen) in Einklang gebracht werden. Zum anderen soll der vorgeschlagene Anhang mit den Gesellschaften der im Änderungsantrag zur Mutter-/Tochter-Richtlinie 2003/123/EG enthaltenen Version angeglichen werden.